

Prof. Peter-Christian Kunkel
Fachhochschule Kehl,
Hochschule für öffentliche Verwaltung,
Herausgeber eines Lehr- und Praxiskommentars
zum SGB VIII



I. Die Jugendgerichtshilfe zwischen Jugendhilfe und Justiz

Den Begriff der „Jugendgerichtshilfe“ gibt es zwar im JGG (§ 38), aber nicht im SGB VIII (§ 52). Unter Berufung auf den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 3 GG) versuchen Vertreter der Justiz ebenso wie Vertreter der Jugendhilfe zu begründen, dass die Jugendhilfe der Justiz nachgeordnet bzw. Jugendhilfe und Justiz gleichrangig seien. Aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz kann aber für das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz keine Erkenntnis gewonnen werden, da dieser Grundsatz keiner der drei Gewalten einen Vorrang einräumt, sondern ein System von „checks and balances“ darstellt. Die Justiz kontrolliert die Jugendhilfe nur unter den Voraussetzungen der §§ 40, 42 VwGO, also durch Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage zum Verwaltungsgericht gegen Entscheidungen der Jugendhilfebehörde.

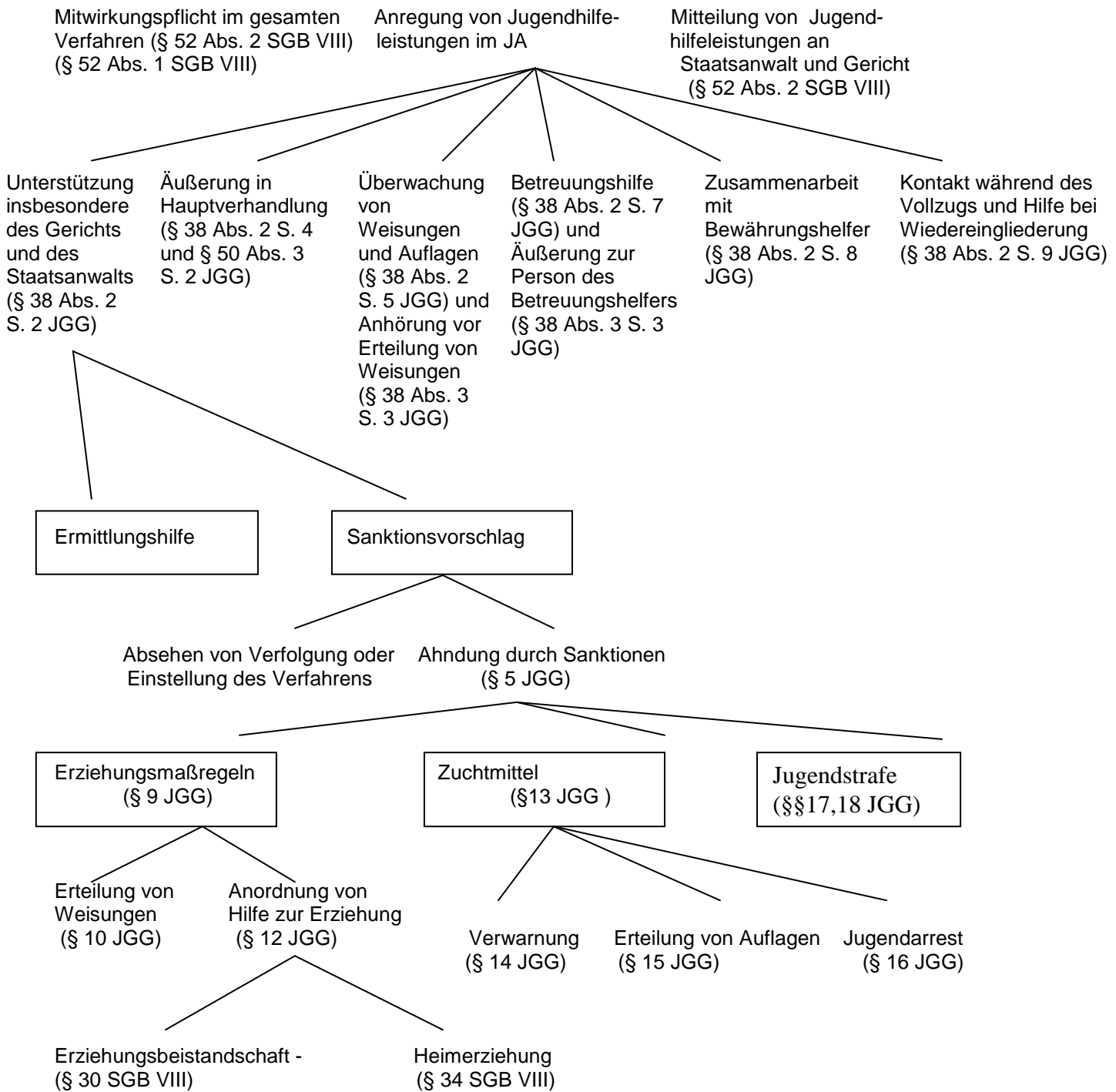
Ebenso wenig kann aus der Nützlichkeit des Zusammenwirkens von Jugendhilfe und Justiz eine Erkenntnis zur Bestimmung des Verhältnisses von Jugendhilfe und Justiz gewonnen werden. Erst recht untauglich sind Zeitgeist-Phrasen wie die von der „gleichen Augenhöhe“.

Entscheidend ist vielmehr der aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20, 28 GG) abgeleitete Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Vorrangig das Gesetz bestimmt das Handeln der Verwaltung; nur in dessen Rahmen spielen Kooperationsvereinbarungen, Zielvereinbarungen, Budgetierung, Sozialraumanalyse, alte und neue Steuerung und andere sattsam bekannte Schlagworte aus Betriebswirtschaftslehre oder Psychologie eine Rolle.

Das Gesetz beschreibt die Jugendgerichtshilfe in § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG. Danach ist die Jugendgerichtshilfe eine Hilfe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (oder in seinem Auftrag auch der freien Jugendhilfe) für das Jugendgericht aus Anlass einer Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden zum Zweck der Verbindung von Strafe und Erziehung mit dem Ziel, die Sozialisation des Straftäters zu erreichen. Dabei hat die Jugendgerichtshilfe sowohl Aufgaben im Außenverhältnis zum Jugendgericht als auch im Innenverhältnis zum Allgemeinen Sozialen Dienst.

Vgl. hierzu die nachfolgende Übersicht:

Übersicht: Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe



II. Die Gemengelage zwischen Sanktionen nach dem JGG und Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII

§ 12 JGG erlaubt es dem Jugendrichter, Hilfe zur Erziehung anzuordnen – allerdings nur in zwei Arten der Hilfe zur Erziehung, nämlich der Erziehungsbeistandschaft und der Heimerziehung.

§ 10 JGG ermöglicht es dem Jugendrichter, Weisungen zu erteilen, wobei einzelne Arten dieser Weisungen einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung entsprechen, insbesondere die Betreuung und Aufsicht und der soziale Trainingskurs. Auch der Täter-Opfer-Ausgleich findet eine Entsprechung in der Hilfe zur Erziehung, nämlich als unbenannte Hilfeart nach § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Insbesondere die Betreuung und Aufsicht ähnelt nicht nur der Hilfe zur Erziehung, sondern ist identisch mit dem Betreuungshelfer nach

§ 30 SGB VIII. Systemgerecht wäre es daher, die Betreuung und Aufsicht aus § 10 JGG heraus- und in § 12 Nr. 1 JGG hineinzunehmen. Auch die Weisung, bei einer Familie oder im Heim zu wohnen, ist eine „verkleidete Hilfe zur Erziehung“.

Vgl. die nachfolgende Übersicht:

	JGG (Voraussetzung: Straftat)	SGB VIII (Voraussetzung: Erziehungsdefizit nach § 27)
1. Weisungen	§ 10 Abs. 1 S. 3	
a. Wohnen bei Familie oder im Heim	Nr. 2	§ 33 (Vollzeitpflege) § 34 (Heimerziehung) § 35 (intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)
b. Betreuung und Aufsicht	Nr. 5	§ 30 (Betreuungshelfer)
c. sozialer Trainingskurs	Nr. 6	§ 29 (soziale Gruppenarbeit)
d. Täter- Opfer-Ausgleich	Nr. 7	§ 27 Abs. 2 S. 1 (unbenannte Hilfe)?
2. Anordnung der Hilfe zur Erziehung	§ 12	
a. Erziehungsbeistandschaft	Nr. 1	§ 30 (Erziehungsbeistandschaft)
b. Heimerziehung	Nr. 2	§ 34 (Heimerziehung)

aus *Kunkel*, Jugendhilferecht, 5. Aufl. 2006

III. Die Hilfe zur Erziehung zwischen Jugendgericht und Jugendamt und zwischen JGG und ASD

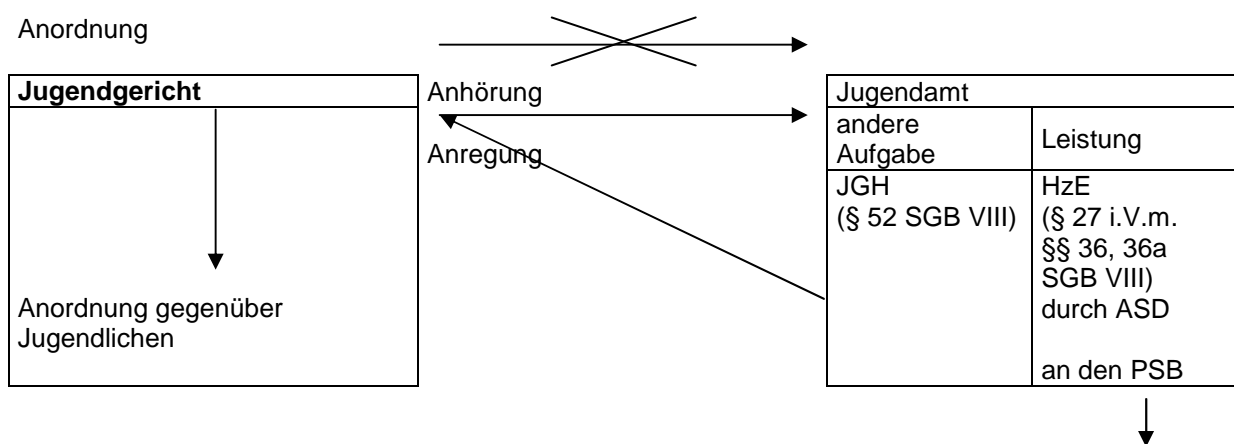
Ordnet das Jugendgericht eine Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG an, gilt diese Anordnung nur gegenüber dem Jugendlichen, also nicht gegenüber dem Jugendamt oder gegenüber dem Personensorgeberechtigten. Da diese Hilfe aber vom Jugendamt gewährt werden muss, müsste der Jugendrichter ein Einvernehmen mit dem Jugendamt herbeiführen. § 12 JGG verlangt aber lediglich die Anhörung des Jugendamtes. Sind Jugendgericht und Jugendamt verschiedener Ansicht zur Notwendigkeit zur Hilfe zur Erziehung, gerät die Anordnung des Richters zur „Mogelpackung“. § 12 JGG verlangt deshalb, dass die Hilfe zur Erziehung nur unter den Voraussetzungen des SGB VIII angeordnet werden darf. Dies bedeutet, dass der Richter sowohl die materiellen als auch die formellen Voraussetzungen der Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII prüfen muss. Materielle Voraussetzung ist insbesondere das Vorliegen eines Erziehungsdefizits. Dieses ist nicht notwendig mit der Straftat anzunehmen. Außerdem aber müssen die formellen Voraussetzungen nach § 36 SGB VIII (Hilfeplanungsverfahren) vorliegen, also insbesondere das Einverständnis des Personensorgeberechtigten mit dieser Hilfe und die Entscheidung der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt über die Gewährung der Hilfe. Der Regelung des § 36a Abs. 1 2. Halbs. SGB VIII hätte es deshalb für das Jugendgericht nicht bedurft.

Für die Erteilung von Weisungen verlangt das Gesetz (§ 38 Abs. 3 S. 3 JGG) die Anhörung lediglich der Jugendgerichtshilfe (also nicht des Jugendamtes). Soweit es sich bei diesen Weisungen um „verkleidete Hilfe zur Erziehung“ handelt (siehe hierzu oben unter II.), muss der Richter auch nicht prüfen, ob die Voraussetzungen der Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII vorliegen. Insoweit ist die Regelung des § 36a Abs. 1 2. Halbs. SGB VIII von konstitutiver Bedeutung, weil das Jugendamt

danach in eigener Entscheidungszuständigkeit prüfen muss, ob es die Weisung als Hilfe zur Erziehung „transplantiert“. Nur bei einer Entscheidung der fallzuständigen Fachkraft im Hilfeplanungsverfahren (nicht notwendig auch im Hilfeplanverfahren¹) nach § 36 SGB VIII muss das Jugendamt diese Hilfe gewähren.

Zur Rollenverteilung innerhalb des Jugendamtes ist zu beachten, dass die Jugendgerichtshilfe eine andere Aufgabe i.S.d. § 2 Abs. 3 SGB VIII ist, während die Hilfe zur Erziehung eine Leistung i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII ist. Beide Aufgaben behandelt das Gesetz (aus nicht nachvollziehbaren Gründen) unterschiedlich. Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es lediglich, die Hilfe zur Erziehung beim ASD anzuregen, nicht aber über ihre Gewährung selbst zu entscheiden. Die Jugendgerichtshilfe wirkt hier gleichsam als „Transportriemen“ zwischen Jugendgericht und Jugendamt.

Hilfe zur Erziehung zwischen Jugendgericht und Jugendamt sowie zwischen JGH und ASD



IV. Jugendgerichtshilfe und Steuerungsverantwortung (§ 36a SGB VIII)

Aus der Systematik des § 36a SGB VIII folgt, dass er nur im Anwendungsbereich des § 36 SGB VIII gilt, also nicht für die Jugendgerichtshilfe. Für das Jugendgericht ist er insofern von Bedeutung, als er für die Anordnung der Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG klarstellt und für die Anordnung von Weisungen nach § 10 JGG konstitutiv regelt, dass nur das Jugendamt darüber zu entscheiden hat, ob eine Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Das Jugendamt braucht also nicht „Kuckuckseier der Justiz im Jugendhilfenest ausbrüten“. Eine Folge dieser Regelung ist es, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur solche Hilfen bezahlen muss, über die er selbst entschieden hat. Eine weitere Folge ist es, dass die Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII und die Gewährleistungspflicht nach § 79 Abs. 2 SGB VIII sich nur auf solche Maßnahmen beziehen, die das Jugendamt als Hilfe zur Erziehung „legitimiert“ hat. Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht beziehen sich nicht darauf, dass es dem Jugendgericht möglich sein muss, Weisungen nach § 10 JGG erteilen oder Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG anordnen zu können. Dass solche Weisungen (selbstverständlich) sinnvoll sind und zugleich der Erziehung des Jugendlichen dienen, macht sie nicht zu Aufgaben der Jugendhilfe. Stehen der Weisung entsprechende Arten der Hilfen zur Erziehung nicht ausreichend zur Verfügung, kann nur der Personensorgeberechtigte sie gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einklagen (§ 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Soweit es sich um ambulante und niedrigschwellige Hilfen handelt, kann der Personensorgeberechtigte sie sich selbst bei einem Träger der freien Jugendhilfe beschaffen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Träger der freien Jugendhilfe eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Steuerungsverantwortung nach § 36a Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII nicht nachgekommen, kann der Personensorgeberechtigte sich diese Hilfe nach § 36a Abs. 3 SGB VIII selbst beschaffen, wenn sie unaufschiebbar ist.

¹ Zu dieser Unterscheidung vgl. Kunkel, LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 36 RN 1.

Steuerungsverantwortung (§ 36a SGB VIII)

1. Anwendungsbereich:

- a. Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)
- b. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)
- c. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

2. Grundsatz (Abs. 1):

konkret-individuelle Steuerung mit

- Hilfeplanung (nach § 36 SGB VIII)
- Verwaltungsverfahren mit VA (nach SGB X)

3. Erste Ausnahme („mittelbare Selbstbeschaffung“; Abs. 2):

abstrakt-generelle Steuerung durch Vereinbarung über

- Leistungsvoraussetzungen
- Bedarf
- Kosten

Voraussetzung: ambulante *und* niedrighschwellige Hilfe

4. Zweite Ausnahme („unmittelbare Selbstbeschaffung“; Abs. 3):

Steuerungsversagen *und* Unaufschiebbarkeit der Hilfe

